

# Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sozialinformatik“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 30. November 2022

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sozialinformatik“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 23. Januar 2013 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 37, Nr. 1/2013, S. 14), zuletzt geändert durch die Satzung vom 1. Februar 2019 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 43, Nr.1/2019, S. 14), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „oder“ das Komma gestrichen und nach dem Wort „Bewerbern“ ein Komma eingefügt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Hochschullehrern“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt und die Worte „und im Masterstudiengang Sozialinformatik lehrenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ werden gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Leerzeichen nach dem Wort „Katholischen“ bis auf ein Leerzeichen gestrichen.
  - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Vor den Worten „Über die Anrechnung“ wird die Satznummerierung „1“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt und nach dem Wort „Begründung“ werden die Worte „sowie Rechtsbehelfsbelehrung“ eingefügt.
4. In § 13 Abs. 6 Satz 1 werden nach den Worten „Prüfungskommission ist“ die Worte „der oder“ eingefügt.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

„(2) <sup>1</sup>Studierende der Qualifikationsgruppe nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen das Modul „Grundlagen der Informatik“ (5 ECTS-Punkte) und das Modul „Management und Betriebswirtschaftslehre in sozialen Einrichtungen“ (5 ECTS-Punkte) absolvieren.  
<sup>2</sup>Studierende der Qualifikationsgruppe nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 müssen das Modul

„Grundlagen der Sozialen Arbeit“ (5 ECTS-Punkte) und das Modul „Grundlagen der Informatik“ (5 ECTS-Punkte) absolvieren. <sup>3</sup>Entsprechend müssen Studierende der Qualifikationsgruppe nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 das Modul „Grundlagen der Sozialen Arbeit“ (5 ECTS-Punkte) und das Modul „Management und Betriebswirtschaftslehre in sozialen Einrichtungen“ (5 ECTS-Punkte) absolvieren.“

b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 bis 9 wird vor dem Wort „Modul“ jeweils das Wort „ein“ durch das Wort „das“ ersetzt.

bb) In Nr. 8 wird nach dem Klammervermerk „(10 ECTS-Punkte)“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 4 wird durch folgenden Satz 4 ersetzt:

„<sup>4</sup>Gutachterin oder Gutachter einer Masterarbeit sind in der Regel Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz.“

bb) Es wird folgender Satz 5 und Satz 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Ist dies nicht der Fall, so muss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden, die bzw. der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz ist. <sup>6</sup>Mindestvoraussetzung für die Bestellung einer Erstgutachterin oder eines Erstgutachters ist ein Masterabschluss bzw. ein dem Masterabschluss adäquater Hochschulabschluss.“

b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt.

7. In § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „ECTS-Punkte“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „sowie ggf. die Namen der jeweiligen Prüfenden“ werden gestrichen.

8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 4 werden die Wort „210 ECTS-Punkten“ durch die Worte „210 ECTS-Punkte“ ersetzt.

b) In Abs. 6 werden nach dem Wort „Begründung“ die Worte „und einer Rechtsbehelfsbelehrung“ eingefügt.

c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „zum“ wird durch die Worte „für das“ ersetzt.

bb) Das Wort „an“ wird durch das Wort „bewerben“ ersetzt und es wird ein Punkt angefügt.

9. Die bisherige Anlage 3 wird durch folgende Anlage 3 ersetzt:

„Anlage 3:

**Übersicht über die Module, Stundenzahlen, Prüfungsformen und ECTS-Punkte des weiterbildenden Masterstudiengangs Sozialinformatik**

Modulnr.	Modultitel	ECTS-Punkte	Präsenzzeit /Std. <sup>1</sup>	Selbststudium	Status	Art der LV <sup>3</sup>	Art der Prüfung <sup>4</sup>	Notengewichtung
Modul 1	Wissenschaftliche Grundlagen und der Methoden der Sozialinformatik	5	44	81	Pflicht	SU	Projektbericht	0
Module 2.1, 2.2 und 2.3 siehe Tabelle Wahlpflichtmodule								
Modul 3	Sozialinformatik, Branchen und Business Systeme	5	32	93	Pflicht	SU	Klausur 60-90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 4	Angewandte Informatik und Geschäftsprozessmanagement	10	64	186	Pflicht	SU	Klausur 60-90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 5	Systemarchitekturen und Netzwerke	5	32	93	Pflicht	SU	Klausur 60-90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 6	Strategisches und operatives Management in sozialen Organisationen	10	64	186	Pflicht	SU	Klausur 60-90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 7	Master-Projekt	10	20 <sup>2</sup>	230	Pflicht	P	Projektbericht	0

Modul 8	Informationsrecht und Informationssicherheit	5	32	93	Pflicht	SU	Klausur 60-90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 9	Informations- und Wissensmanagement	5	32	93	Pflicht.	SU	Klausur 60-90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 10	Klienten- und mitarbeiterorientierte, innovative Digitaltechnologien	10	64	186	Pflicht	SU	Präsentation oder Projektbericht	1
Modul 11	Masterarbeit	15	10 <sup>2</sup>	365	Pflicht	MA	MA	3

<sup>1</sup> 2 SWS/14 Wochen = 28 Std.

<sup>2</sup> Präsenzzeit ist hier individuelle Beratungszeit

<sup>3</sup> LV = Lehrveranstaltung; SU = Seminaristischer Unterricht; P = Projekt

<sup>4</sup> MA = Masterarbeit

**Übersicht über die Wahlpflicht-Module, Stundenzahlen, Prüfungsformen und ECTS-Punkte des weiterbildenden Masterstudiengangs Sozialinformatik, Belegung gemäß §16 (2):**

Modulnr.	Modultitel	ECTS-Punkte	Präsenzzeit /Std. <sup>1</sup>	Selbststudium	Casestudy	Status	Art der LV <sup>3</sup>	Art der Prüfung <sup>4</sup>	Notengewichtung
Modul 2.1	Management und Betriebswirtschaftslehre in sozialen Organisationen	5	32h	27h	66h	Wahlpflicht	SU	Klausur 60-90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 2.2	Grundlagen Sozialer Arbeit	5	32h	93h	-	Wahlpflicht	SU	Klausur 60-90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 2.3	Grundlagen der Informatik	5	32h	93h	-	Wahlpflicht	SU	- Klausur 60-90 min oder schriftliche Hausarbeit	1

<sup>1</sup> 2 SWS/14 Wochen = 28 Std.

<sup>2</sup> Präsenzzeit ist hier individuelle Beratungszeit

<sup>3</sup> LV = Lehrveranstaltung; SU = Seminaristischer Unterricht; P = Projekt

<sup>4</sup> MA = Masterarbeit“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Sozialinformatik.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. Juli 2022 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 29. November 2022 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24. Oktober 2022; Az.: R.3-H6214.5.7/1/13.

Eichstätt/Ingolstadt, den 30. November 2022

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 30. November 2022 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. November 2022.